



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 14/Jahrgang 2015	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	15.05.2015
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Zarko Gosher Ognyanov, Trautenaustr. 18, 47053 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006185222/8 am 30.04.2015 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 30.04.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.04.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

S i e g m u n d

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Delija Ugljaniv, Friedhofsallee 115 a, 47198 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005176716/45 am 30.04.2015 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 30.04.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.04.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

G a h r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Jan Hinrich Gerdes, Kolkerhofweg 14, 45478 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005178189/8 am 27.04.2015 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 27.04.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.05.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

S i e g m u n d

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Heiner Kolde, Sengenholzer Weg 14, 45219 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006183038/24 am 07.05.2015 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 07.05.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.05.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

B a c k m a n n

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Pierre Menne, zuletzt wohnhaft gewesen Kuhlenstr. 48 a in Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid (Aktenzeichen: 50-711/103968/08) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Kämmerer, Zi. 201, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.04.2015

Die Oberbürgermeisterin
I.A.

K ä m m e r e r

Öffentliche Zustellung
eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Hami Kutbay, zuletzt wohnhaft gewesen in 45472 Mülheim an der Ruhr, Klotzdelle 29, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 05.05.2015 (Aktenzeichen: 50-711/101922/08) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Kämmerer, Zi. 201, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.05.2015

Die Oberbürgermeisterin
I.A.

K ä m m e r e r

Öffentliche Zustellung
eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Rene Bröscher, zuletzt wohnhaft gewesen 45478 Mülheim an der Ruhr, Frühlingstr. 48, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 05.05.2015 (Aktenzeichen: 50-711/104273/08) konnte nicht zugestellt werden, da nach örtlicher Ermittlung der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Kämmerer, Zi. 201, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.05.2015

Die Oberbürgermeisterin
I.A.

K ä m m e r e r

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis von Adel Saliman, ausgestellt am 23.01.2014, gültig bis zum 31.01.2017, wird hiermit für ungültig erklärt.

der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, bitte ich darum, ihn dem Ordnungsamt der Stadt Mülheim an der Ruhr, 45466 Mülheim an der Ruhr, zukommen zu lassen.

Mülheim an der Ruhr, den 28.04.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

O t t o

Bekanntmachung der Wasserschautermine

Gemäß § 121 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 12.05.2005 wird öffentlich bekannt gemacht, dass am **24.06.2015** im Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr folgende aufgeführte fließende Gewässer geschaut werden (Wasserschau):

Gewässer	Uhrzeit	Treffpunkt
<u>Vormittags</u>		
Speldorfer Bach (Bereich Uhlenhorstweg von km 0,8 - 1,5, unverrohrter Teil von km 2,7 bis km 3,7 und unverrohrter Teil im Bereich Venusweg)	09.45 Uhr - 12.00 Uhr	Broicher Waldweg, Einmündung Langensiepenstraße
<u>Nachmittags</u>		
Bühlsbach (von Überquerung Nachbarsweg bis zur Einmündung in Verrohrung am Grundstück Nachbarsweg 25a und unverrohrter Teil entlang Diedenhofer Straße und Schneisberg)	13.30 Uhr - 15.30 Uhr	Nachbarsweg, Überquerung Bühlsbach, Höhe Haus-Nr. 131

Die zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, Anlieger, Fischereiberechtigten und zur Nutzung des Gewässers Berechtigten können an den Wasserschauterminen teilnehmen und sich äußern. Der o.g. Zeitplan gibt Aufschluss über die zu schauenden Gewässer mit den jeweiligen Ausgangs- bzw. Treffpunkten. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sich geringe zeitliche Verschiebungen unter Umständen ergeben können.

Mülheim an der Ruhr, den 06. Mai 2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

D r. Z e n t g r a f

Bekanntmachung

Die Verantwortlichen für die Grabstätten

(siehe Anlage)

werden hiermit gem. § 29 Abs. 2 der Satzung vom 19.12.2013 für die städtischen Friedhöfe in Mülheim an der Ruhr (Friedhofssatzung), veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 37/2013 für die Stadt Mülheim an der Ruhr aufgefordert, die auf den Grabstätten stehenden Grabmale unverzüglich, spätestens aber bis zum 30.06.2015 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten (Steinmetz) versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem gem. § 29 Abs. 1 der Friedhofssatzung für die Grabstätten Verantwortlichen zugerechnet werden. Sollte die Frist nicht eingehalten werden, wird die Friedhofsverwaltung das Grabmal auf Kosten des Verantwortlichen durch Umlegen auf die Grabstätte sichern oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände bzw. Bauteile aufzubewahren.

Die genauen Beanstandungen können bei der Friedhofsverwaltung erfragt werden.

Der Verantwortliche ist für den Schaden haftbar, der durch das Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch das Umstürzen von Teilen davon verursacht wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist gegen die Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Sie ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG eingereicht werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis

Ein Vorverfahren (Widerspruch) ist nach dem Bürokratieabbaugesetz II vom 19.09.2007 nicht mehr vorgesehen. Wird die Klage schriftlich erhoben, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Die Klageerhebung ist mit Kosten verbunden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.05.2015

Die Oberbürgermeisterin
Amt für Grünflächenmanagement
und Friedhofswesen
I. A.

W a a g e

Lose Gedenkzeichen 2015

<u>Friedhof</u>	<u>Teil</u>	<u>Feld</u>	<u>Grabstellen-Nr.</u>
-----------------	-------------	-------------	------------------------

Dümpten 1	02	0088
"	03	0064,0065
"	07	0034,0035
"	08	0024,0025
"	08	0379,0380
"	11	0210,0211
"	14	0267,0268
"	14	0254,0255
"	19	0202,0203

Lose Gedenkzeichen 2015

<u>Friedhof</u>	<u>Teil</u>	<u>Feld</u>	<u>Grabstellen-Nr.</u>
Dümpten2		02	0106-0108
"		06	0015,0016
"		11	0080,0081

Lose Gedenkzeichen 2015

<u>Friedhof</u>	<u>Teil</u>	<u>Feld</u>	<u>Grabstellen-Nr.</u>
Broich		N	0005-0009
"		Wald II	0065a-h

Lose Gedenkzeichen 2015

<u>Friedhof</u>	<u>Teil</u>	<u>Feld</u>	<u>Grabstellen-Nr.</u>
Styrum		E	0067,0068
"		J	0020
"		02	0109,0110
"		02	0241,0242
"		04	0062
"		20	0016,0017
"		26(R)	0319

Lose Gedenkzeichen 2015

Friedhof	Teil	Feld	Grabstellen-Nr.
Speldorf		B	1297-1302
"		B	1409,1411
"		B	1437,1439
"		C	0864
"		F	0041,0043
"		F	0166,0168
"		F	0198,0200
"		W	0073,0074
"		01	0163,0164
"		02	0131,0132
"		02	0157,0158
"		02	0165,0166
"		02	0167,0168
"		11	0069,0070
"		31kl.U.	0085a-d

Lose Gedenkzeichen 2015

Friedhof	Teil	Feld	Grabstellen-Nr.
Heissen		E	0386
"		G	0242
"		H	0030,0031
"		12	0011
"		15	0243
"		23	0017
"		12(R)	0443
"		C(R)	0593

Lose Gedenkzeichen 2015

Friedhof	Teil	Feld	Grabstellen-Nr.
-----------------	-------------	-------------	------------------------

Hauptfriedhof	I	03	0029,0030
"	I	03	0047,0048
"	I	03	0081,0082
"	I	07	0067,0068
"	I	15	0039,0040
"	I	15	0049,0050
"	I	17	0234,0235
"	I	Wald-U.	0006
"	II	01	0132,0133
"	II	04	0149,0150
"	II	05	0335,0336
"	II	06	0093,0094
"	II	07	0022,0023
"	II	07	0060,0061
"	II	08	0034,0035
"	II	08	0576,0577
"	II	08	1152,1153
"	II	13	0027,0028
"	II	13	0043,0044
"	II	C	0275-0277
"	II	D	0127-0130
"	II	D	0201-0206
"	II	E	0076-0078
"	II	E	0177,0178
"	II	H	0165
"	II	L	0101,0102
"	II	T	0022,0023
"	II	Wald	0010Aa-d
"	II	Wald	0054a-d
"	II	X	0021
"	III	01	0331,0332
"	III	01	0474
"	III	02	0569,0570
"	III	03	0103,0104
"	III	03	0368,0369
"	III	05	0525,0526

"	III	06	0007
"	III	06	0249
"	III	06	0447
"	III	06	0592,0593
"	III	06	0602
"	III	07	0087,0088
"	III	07	0153,0154
"	III	07	0412
"	III	07	0438,0439
"	III	08	0019,0020
"	III	08	0178-0180
"	III	09	0023,0024
"	III	09	0025
"	III	09	0437,0438
"	III	10	0056,0057
"	III	10	0751,0752
"	III	11	0706,0707
"	III	11	0510,0511
"	III	C	0039,0040
"	IV	01	0171-0173
"	IV	03	0129,0130
"	IV	03	0191,0192
"	IV	03	0205,0206

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Zarko Gosher Ognyanov, Duisburg)	130
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Delija Ugljaniv, Duisburg)	130
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Jan Hinrich Gerdes)	131
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Heiner Kolde, Essen)	131
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Pierre Menne)	131
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Hami Kutbay)	132
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Rene Bröscher)	132
Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises (Adel Saliman)	132
Bekanntmachung der Wasserschaftermine	133
Bekanntmachung: Lose Gedenkzeichen auf städtischen Friedhöfen	134